



Stabsstelle

der Landesbeauftragten für

Tierschutz BW



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW



Tierschutz-

Hundeverordnung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Anwendungsbereich



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

Die Tierschutz-Hundeverordnung 2024 dient dem Schutz von Hunden vor unnötigem Leiden, Misshandlungen und Vernachlässigung. Sie gilt für alle Bereiche der Hundehaltung, einschließlich privater Halter, Züchter, Vereine und kommerzieller Einrichtungen wie Zwinger oder Hundeschulen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Anforderungen an die Haltung von Hunden



Stabsstelle
des Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Hunde müssen täglich Kontakt zu Menschen und Artgenossen haben
- Auslauf dem Alter und Rasse entsprechend
- Draußen: Schutzhütte und trockener Liegeplatz
- Artgerechtes Futter und rassetypische Pflege (Fellpflege)
- Verbot: Ohren und Schwanz kürzen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ



Anforderungen an die Haltung von Hunden

2.1 Mindestgrößen für Zwinger

- Bis 50 cm Widerristhöhe: Mindestens 6 m² Bodenfläche.
- Über 50 bis 60 cm: Mindestens 8 m².
- Über 60 cm: Mindestens 10 m².

2.2 Schutz vor Witterung: Hunde müssen vor extremen

Wetterbedingungen geschützt werden.

2.3 Anbinden von Hunden und Stachelhalsbänder sind verboten



Regelungen für Züchter



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

3.1 Pflichten von Züchtern

- Ausreichender sozialer Kontakt zu Artgenossen und Menschen.
- Genügend Platz: Einhaltung der Mindestgrößen für Zwinger.
- Gesundheitschecks: Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen.

3.2 Begrenzung der Wurfzahl

- Züchter dürfen maximal drei Würfe pro Betreuungsperson betreuen.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Regelungen für Züchter



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

3.3 Bereitstellung von Wurfkisten

- Züchter müssen mindestens drei Tage vor dem erwarteten Geburtstermin eine ausreichend große Wurfkiste bereitstellen. Diese muss den Welpen einen sicheren und komfortablen Platz bieten.
- Welpen dürfen erst ab 8 Wochen von der Mutter getrennt werden. Welpen bis zu einem Alter von 20 Wochen mindestens 4 h je Tag Umgang mit einer Betreuungsperson zu gewähren. Auslauf und Sozialkontakte sind der Rasse, dem Alter, dem Gesundheitszustand anzupassen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Verbot von Qualzucht



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

4.1 Definition von Qualzuchtmerkmalen

- Qualzuchtmerkmale sind physische Eigenschaften, die bei bestimmten Rassen zu gesundheitlichen Problemen führen können, beispielsweise extrem kurze Köpfe oder stark vergrößerte Köpfe.

4.2 Verbot der Ausstellung von Qualzucht-Hunden

- Hunde, die aufgrund ihrer Zuchtmerkmale an gesundheitlichen Problemen leiden, dürfen nicht mehr an Ausstellungen teilnehmen. Dies soll verhindern, dass solche Merkmale weiterhin in der Zucht gefördert werden.

4.3 Sanktionen bei Verstößen

- Verstöße werden mit hohen Geldbußen und dem Entzug der Züchterlaubnis geahndet.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Transportvorschriften



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

5.1 Temperaturgrenzwerte

Überhitzung oder Unterkühlung zu vermeiden:

- Maximale Außentemperatur: 25°C.
- Minimale Außentemperatur: 5°C.

5.2 Transportbedingungen

- **Sicherheitsvorkehrungen:** Hunde müssen sicher im Transportmittel untergebracht sein, um Verletzungen zu vermeiden.
- **Pausen und Versorgung:** Bei längeren Transporten sind regelmäßige Pausen für Wasser und Bewegung erforderlich.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Überwachung und Kontrolle



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

• 10.1 Zuständige Behörden

Die Überwachung der Einhaltung der Tierschutz-Hundeverordnung liegt bei den örtlichen Veterinärämtern und Tierschutzbehörden.

• 10.2 Kontrollmaßnahmen

Regelmäßige Inspektionen und unangekündigte Kontrollen sollen sicherstellen, dass die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden.

• Strafen

Geldstrafen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Probleme



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

- Illegaler Handel mit Hundewelpen aus Osteuropa:
Hunde sind krank, nicht geimpft und nicht sozialisiert
- Keine Kennzeichnung- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

**Herzlichen
Aufmerksamkeit!**

Dank

für

Ihre



Stabsstelle
der Landesbeauftragten für
Tierschutz BW

**Für eine tiergerechte Haltung und
eine gute Mensch-Tier-Beziehung.**